

Energie erzeugen - Steuern sparen

Cleverer Menschen ersparen mittels Sonnenkraft nicht nur der Umwelt Klimagase - sondern auch sich selbst Steuern.



Wer clever rechnet sollte das Finanzamt an den Kosten für eine PV-Anlage beteiligen

Das die umweltfreundliche Stromerzeugung aus Sonnenlicht mittels Photovoltaik der Umwelt jede Menge Kohlendioxid erspart, ist inzwischen überall bekannt. Das aber Photovoltaikanlagen ihren Inhabern auch ordentlich Steuern sparen können, hat der Verein freudig von einigen Teilnehmern erfahren dürfen. Wir haben uns kundig gemacht und die aktuelle Unternehmenssteuerreform zum Anlass genommen, die Photovoltaik einmal aus der steuerlichen Perspektive zu beleuchten.

Das Beste vorweg: Durch Ihre Investition in Photovoltaik können Sie beim Kauf einer PV-Anlage **bis zu 55% der Gesamtkosten** von Ihrer Einkommensteuer absetzen. Außerdem bekommen Sie die gezahlte Mehrwertsteuer mit 19% des Kaufpreises komplett vom Finanzamt erstattet. Doch der Reihe nach ...

Wie Sie wissen, fördert der Staat die Energieerzeugung über die gesetzlich 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung. Sie beträgt für Photovoltaikanlagen, die in diesem Jahr ans Netz gehen, bis zu 13,35 Cent pro Kilowattstunde netto.

Steuerlich genießt jeder Energieproduzent automatisch die Vorteile, die auch Unternehmern eingeräumt werden. Unter anderem bekommen Unternehmer die gezahlte Mehrwertsteuer komplett zurück. Da die Anlagen in der Regel einen mindestens fünfstelligen Betrag kosten, kommt da schon einiges zusammen. Etwa ein Sechstel der Anlage zahlt also das Finanzamt durch diese sogenannte Vorsteuererstattung.

Die Unternehmenssteuerreform, die seit 2008 gilt, hat für Photovoltaikanlagenbesitzer einiges vereinfacht und interessante neue Möglichkeiten eröffnet. Dabei ist das wichtigste Thema die

Abschreibungen, steuerlich auch AfA genannt. Abschreibungen bestimmen, wie der Anschaffungspreis einer Anlage auf die Nutzungsdauer verteilt wird. Die Abschreibungen stellen also „scheinbare“ Kosten dar, die unsere Einkommensteuer mindern. Dabei gilt: Je früher die Anlage abgeschrieben wird, um so früher die Steuerersparnis.

Vereinfachend ist die degressive Abschreibung zu Gunsten der linearen Abschreibung ganz abgeschafft worden. Photovoltaikanlagen, die ab dem 1.1.2011 angeschafft werden, werden linear mit jährlich 5% über 20 Jahre abgeschrieben (Anmerkung: Anlagen die zwischen dem 1.1.2009 und dem 31.12.2010 angeschafft wurden, können noch degressiv mit anfänglich dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung abgeschrieben werden).



Frau Dr. Sonne (Name geändert) spart Klimagase und Steuern beim Bürgersonnenkraftwerk

Neu ist auch der sogenannte Investitionsabzugsbetrag, eine Art „Sofortabschreibung“. Mit seiner Hilfe lassen sich bei der Anschaffung 40% der Anlage sofort gewinnmindernd geltend machen. Für den dann verbleibenden Rest kann, zusätzlich zur normalen Abschreibung von 5%, noch eine weitere 20%ige Sonderabschreibung vorgenommen werden. Bei Ausnutzung aller Möglichkeiten lassen sich so bei der Anschaffung ganze 55% der Gesamtkosten steuermindernd geltend machen. Für diese Regelungen gelten, wie so oft bei steuerlichen Dingen, Grenzen. Sprechen Sie bitte Ihren steuerlichen Berater dazu an.

Nachfolgend haben wir ein Beispiel aufgegriffen, um die Möglichkeiten zu verdeutlichen.

Beispiel:

Frau Dr. Susanne Sonne kaufte 2008 eine Photovoltaikanlage für 59.500 Euro.

Die Rechnung des Installateurs lautete auf 50.000 + 19% MwSt. = 59.500 Euro. Netto hat die Anlage also 50.000 Euro gekostet. Die sog. Vorsteuer von 9.500 Euro bekommt Frau Sonne bei Vorlage der Rechnung direkt vom Finanzamt erstattet.

Als Ärztin mit eigener Praxis verdient Frau Dr. Sonne gut und hat einen persönlichen Steuersatz von 40%. Bei ihr beteiligt sich das Finanzamt zusätzlich mit ganzen 11.000 Euro am Sonnenkraftwerk.

Und das funktioniert so:

Frau Dr. Sonne kann 20.000 Euro (40%) als Investitionsabzugsbetrag sofort abziehen und so die Steuern des Vorjahres (2007) mindern. Vom verbleibenden Wert können noch einmal 6.000 Euro (20% von 30.000 Euro) Sonderabschreibung und 1.500 Euro reguläre Abschreibung (5% von 30.000 Euro) für das Jahr 2008 geltend gemacht werden. Insgesamt kann Frau Dr. Sonne dem Finanzamt so 27.500 Euro Verluste erklären. Diese Verluste werden mit ihren übrigen Einkünften verrechnet und bringen ihr eine Steuerersparnis von 11.000 Euro (40% von 27.500 Euro).

*Beispiel Abschreibung:
Anschaffung einer Anlage für 50.000 €*

<i>Entwicklung des Buchwerts</i>		<i>Abzugsfähige Verluste</i>	
Anschaffungskosten (netto)	50.000		
Investitionsabzugsbetrag	-/. 40%	⇒	20.000 im Vorjahr
neue „Anschaffungskosten“	30.000		
Sonderabschreibung	-/. 20%	⇒	6.000 im Jahr der Anschaffung
Reguläre Abschreibung (Anschaffung im Januar)	-/. 5%	⇒	1.500
Buchwert am Ende des 1. Jahres	22.500 €		27.500 €

An den ursprünglichen 59.500 Euro Gesamtkosten für die Anlage hat sich also das Finanzamt mit 20.500 Euro (9.500 Vorsteuererstattung plus 11.000 Euro Einkommensteuerersparnis) beteiligt.

Was in unserem Beispiel Susanne Sonne kann, das können Sie auch! Das Finanzamt beteiligt sich gerne auch an Ihrer Photovoltaikanlage. Mit unserem Modell der Bürgersonnenkraftwerke brauchen Sie noch nicht einmal ein Dach. Alle technischen Dinge, Versicherung, Abrechnung etc. nimmt Ihnen der Verein ab. Sprechen Sie doch einmal mit Ihrem steuerlichen Berater. Aktuelle Möglichkeiten sind zum Beispiel die Bürgersonnenkraftwerke „Einkaufsmarkt in Bad Endbach“, „Einkaufsmarkt in Niederweimar“ oder „Feuerwehrgebäude in Sinntal-Sterbfritz“. Sie können sich [hier](#) einen Platz reservieren.

Und noch ein Tipp: Als Unternehmer setzen Anlagenbesitzer auch Fahrtkosten, Leitern,